

Wichtige Änderungen  
in Recht und Gesetz

Ausgabe 4, 2019  
28. März

## steuern+recht aktuell

### Inhalt

#### Business Meldungen

- Einigung erzielt: Keine Abzugsteuerpflicht bei Entgelten für Onlinewerbung
- Gesetzesänderung zur grunderwerbsteuerlichen Behandlung von Share Deals geplant
- Bundesrat gibt grünes Licht für Brexit-Steuerbegleitgesetz

#### Rechtsprechung

- Erweiterte Gewerbesteuerkürzung auch bei Beteiligung an grundstücksverwaltender Gesellschaft möglich
- Unbeschränkte Steuerpflicht bei Doppelansässigkeit
- Kein pauschales Betriebsausgaben-Abzugsverbot bei Verschmelzungsgewinn und Organschaft

#### News und Entscheidungen in Kürze

#### PwC Service

- Online-Seminar Steuern zum Frühstück am 11. April 2019

### Business Meldungen

#### Einigung erzielt: Keine Abzugsteuerpflicht bei Entgelten für Onlinewerbung

*In Betriebsprüfungen in Bayern wurden in der Vergangenheit vereinzelt Fälle aufgegriffen, bei denen Entgelte an ausländische Onlineunternehmen für „Werbeleistungen“ gezahlt wurden. Dies hatte für Aufsehen und Irritationen gesorgt. Der bayerische Finanzminister gab nun Entwarnung, wonach inländische werbetreibende Unternehmen keinen Steuereinbehalt bei Onlinewerbung für Zahlungen an ausländische Anbieter vornehmen müssen.*

Die Betriebsprüfung vertrat im Kern die Auffassung, dass es sich bei den Entgelten nicht um Zahlungen für Dienstleistungen, sondern für die Überlassung von Werberechten handelt, die in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden. Hierdurch sollte das ausländische Unternehmen der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f Einkommensteuergesetz (EStG) unterfallen. Die Steuererhebung hätte dann gemäß § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG im Wege des Steuerabzugs beim Vergütungsschuldner erfolgen müssen. Die in den Betriebsprüfungen bzw. auch in der Literatur vertretenen Auffassungen sind jedoch umstritten. Umso erfreulicher ist es, dass inzwischen eine Klärung von Seiten der Finanzbehörden herbeigeführt werden konnte.

Auf Initiative Bayerns wurde eine Klärung auf Bund-Länder-Ebene erreicht, mit dem Ergebnis, dass nach geltendem Recht Vergütungen, die für die Platzierung von Onlinewerbung auf Internetseiten ausländischer Plattformbetreiber gezahlt werden, nicht dem Steuerabzug unterfallen. „Jetzt steht endgültig fest, dass inländische werbetreibende Unternehmen keinen Steuereinbehalt bei Onlinewerbung vornehmen müssen“, gab der Bayerische Finanzminister Albert Füracker in einer diesbezüglichen Pressemitteilung am 14. März 2019 bekannt.

### **Fundstelle**

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Pressemitteilung Nr. 53 vom 14. März 2019

## **Gesetzesänderung zur grunderwerbsteuerlichen Behandlung von Share Deals geplant**

*Das Bundesfinanzministerium plant die Einbringung eines Gesetzentwurfs, der auf den Vorschlägen der Finanzministerkonferenz aus November 2018 basiert. Derzeit ist vorgesehen, die Regelungen in ein Jahressteuergesetz 2019 aufzunehmen, das nach derzeitigem Stand wohl Ende April im Kabinett beraten werden soll.*

Die derzeitige Grundregelung sieht vor, dass nur bei Erreichen der 95%-Grenze in § 1 Abs. 2a GrEStG (Unmittelbare oder mittelbare Änderung von mindestens 95 % des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft innerhalb von 5 Jahren) Grunderwerbsteuer anfällt. Soweit diese 95%-Grenze nicht erreicht wird, wird grundsätzlich keine Grunderwerbsteuer fällig. Diesem Zustand soll nun durch entsprechende Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz begegnet werden. Kern des Gesetzesvorhabens: Ein neuer Ergänzungstatbestand für Kapitalgesellschaften und die Verlängerung der Fristen.

Beim Treffen der Finanzminister der Länder am 14. März 2019 wurde die grunderwerbsteuerliche Behandlung der Share Deals besprochen. Das Bundesfinanzministerium plant, den Vorschlag der Länder zu übernehmen und in ein Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Die Regelungen sollen dann in ein Jahressteuergesetz 2019 aufgenommen werden. Enthalten sein sollen insbesondere folgende drei Maßnahmen:

- Absenkung der Beteiligungsgrenzen auf 90%
- Verlängerung der bisherigen Haltefristen auf 10 bzw. 15 Jahre
- Einführung eines § 1 Abs. 2b GrEStG zur Erfassung der Anteilseignerwechsel an Kapitalgesellschaften mit inländischem Grundbesitz

Sobald ein diesbezüglicher Referentenentwurf / Gesetzentwurf vorliegt, werden wir hierüber ausführlich informieren.

## **Bundesrat gibt grünes Licht für Brexit-Steuerbegleitgesetz**

*Nachdem der Bundestag am 21. Februar 2019 den Weg für das Brexit-Steuerbegleitgesetz freigemacht und für den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf gestimmt hat, zog nunmehr auch der Bundesrat nach und hat in seiner Sitzung vom 15. März 2019 grünes Licht für das Gesetz gegeben. Trotz allem: Der Brexit ist und bleibt eine unendliche Geschichte, wie die Abstimmungen im britischen Parlament zeigen. Eine beständige Komponente hingegen ist die PwC Brexit App.*

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15. März 2019 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 21. Februar 2019 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen. Das Brexit-Steuerbegleitgesetz zielt in erster Linie darauf ab, unerwünschte Rechtsfolgen und Nachteile für Unternehmen im Finanzsektor zu vermeiden und steuerliche Rechtssicherheit zu schaffen. Näheres zum Inhalt des nun geschnürten Gesetzespakets lesen Sie in unserem [Exklusivbeitrag](#) vom 21. Februar 2019.

### ***Ist Ihr Unternehmen bereit für den Brexit?***

Derzeit ist unklar, wohin das Parlament um Premierministerin Theresa May steuert. Denkbar sind verschiedene Szenarien, auf die Ihr Unternehmen vorbereitet sein sollte. Klar ist jedoch, dass Unternehmen in Deutschland sich auf Veränderungen im Austausch von Waren und Dienstleistungen mit Großbritannien einstellen müssen. Unser kostenloser Check mit unserer **Brexit App** hilft Ihnen bei der Beurteilung Ihrer „Brexit-Readiness“. <https://brexitapp.pwc.de/>

## **Rechtsprechung**

### **Erweiterte Gewerbesteuerkürzung auch bei Beteiligung an grundstücksverwaltender Gesellschaft möglich**

*Unterliegt eine grundstücksverwaltende Gesellschaft nur kraft ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer, kann sie nach einem gestern veröffentlichten Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs die erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie an einer rein grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist.*

**Hintergrund:** Gewerblich tätige Personen- und Kapitalgesellschaften unterliegen der Gewerbesteuer. Soweit sich allerdings solche Gesellschaften auf die Verwaltung ihres eigenen Grundbesitzes beschränken, ist der daraus erwirtschaftete Gewinn durch den Tatbestand der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in diesem Umfang vollständig von der Gewerbesteuer ausgenommen. – Der IV. Senat des BFH hatte mit Beschluss vom 21. Juli 2016 (IV R 26/14) dem Großen Senat die Frage zur abschließenden Entscheidung vorgelegt, ob eine grundstücksverwaltende Gesellschaft, die nur kraft Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielt, Anspruch auf die erweiterte Kürzung hat, wenn sie an einer ebenfalls grundstücksverwaltenden, aber nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist. Es bestanden hierzu unterschiedliche Ansichten des I. und des IV. Senats.

**Sachverhalt und Ausgangslage:** Klägerin war eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG, die an einer rein vermögensverwaltenden GbR beteiligt war. Diese GbR war wiederum Eigentümerin einer Immobilie. Die Klägerin machte für ihre aus der Beteiligung an der GbR bezogenen anteiligen Mieterträge die erweiterte Kürzung geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil die Beteiligung an der GbR im Sinne des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG kein eigener Grundbesitz der Klägerin sei, sondern Grundbesitz der GbR. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte der Klage stattgegeben. Diese Entscheidung stand allerdings schon damals in Kontrast zur Rechtsprechung des BFH: Während der vorliegende IV. Senat der Auffassung des Finanzamts ebenfalls nicht folgen wollte, war der I. Senat in seinem Urteil vom 19. Oktober 2010 (I R 67/09) davon ausgegangen, dass „eigener Grundbesitz“ nur gegeben sei, wenn das Grundstücksunternehmen auch zivilrechtlich Eigentümer des Grundbesitzes sei. Der IV. Senat war der Ansicht, dass steuerrechtlich das Eigentum einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft den hinter ihr stehenden Gesellschaftern anteilig zuzurechnen sei. Ein im zivilrechtlichen Eigentum der Personengesellschaft stehendes Grundstück sei daher eigener Grundbesitz der Gesellschafter der GbR. Dem folgte nun der Große Senat.

**Erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung möglich:** Ob eigener Grundbesitz im Sinne der gewerbsteuerrechtlichen Kürzung vorliegt, richtet sich nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Grundsätzen. Nach der Systematik und dem Regelungszweck der erweiterten Kürzung sowie unter Berücksichtigung des gewerbsteuerrechtlichen Belastungsgrundes ist unter eigenem Grundbesitz im Sinne des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG der zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörende Grundbesitz zu verstehen. Auch aus dem historischen Regelungskontext und der Entstehungsgeschichte der Norm sah sich der Große Senat bei dieser Auslegung bestätigt.

Im Hinblick auf die nach § 39 Abs. 2 Abgabenordnung zu treffende Bruchteilsbetrachtung liege beim Gesellschafter der rein vermögensverwaltenden Personengesellschaft anteilig jeweils ein eigenes Wirtschaftsgut vor, im Streitfall somit anteilig eigener Grundbesitz. Es komme auch nicht darauf an, ob dieser Gesellschafter diesen Anteil im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen hält. Denn in beiden Fällen liege anteilig entsprechend dem Umfang des Anteils am Gesellschaftsvermögen ein eigenes Wirtschaftsgut vor.

### **Fundstelle**

BFH-Beschluss vom 25. September 2018 (GrS 2/16), veröffentlicht am 27. März 2019

## **Unbeschränkte Steuerpflicht bei Doppelansässigkeit**

*Die Tatsache, dass ein Steuerpflichtiger neben einem inländischen Wohnsitz auch einen solchen im Ausland hat, schließt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs die unbeschränkte Steuerpflicht auch dann nicht aus, wenn der ausländische Wohnsitz den Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen begründet.*

Im Streitfall ging es um einen Steuerpflichtigen (Kläger), der sowohl im Inland als auch in Rumänien einen Wohnsitz hatte; sein Lebensmittelpunkt befand sich seit 2002 in Rumänien. Die im Inland erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung verschiedener Objekte für die Streitjahre 2003 bis 2009 erklärte er beim deutschen Finanzamt im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige. Eine beschränkte Steuerpflicht sah auch das Finanzgericht als gegeben. Dies habe zur Folge, dass seine in Rumänien erzielten Einkünfte nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind. Der BFH sieht die Sache in zwei wesentlichen Punkten anders und hat den Fall zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Die Annahme des Finanzgerichts, der Kläger habe in den Streitjahren im Inland einen Wohnsitz gehabt, ist nach Dafürhalten des BFH nicht durch ausreichende Tatsachenfeststellungen gedeckt. Zumal das Finanzgericht zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass ein Steuerpflichtiger mit Wohnsitzen sowohl im In- als auch im Ausland dann nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sei, wenn sein Lebensmittelpunkt im Ausland liegt.

Inländischer Wohnsitz: Das Finanzgericht hatte einen inländischen Wohnsitz mit der Begründung angenommen, die dort unterhaltene Wohnung sei zum dauerhaften Wohnen geeignet gewesen und zumindest gelegentlich vom Kläger aufgesucht worden. Es hat jedoch, so der BFH, keinerlei Feststellungen zur Ausstattung der betreffenden Wohnung oder zu deren Innehaben durch den Kläger getroffen und auch keine Feststellungen dazu getroffen, ob die Wohnung dem Kläger in den Streitjahren durchgängig und jederzeit als Bleibe zur Verfügung stand.

Doppelwohnsitz schließt unbeschränkte Steuerpflicht nicht aus: Auch die Tatsache, dass der Kläger seinen Wohnsitz in Rumänien hatte, schließt nach Meinung der obersten Steuerrichter die unbeschränkte Steuerpflicht nicht aus. Ein Steuerpflichtiger könne gleichzeitig mehrere Wohnsitze i.S. des § 8 Abgabenordnung (AO) innehaben. Diese können im In- und/oder Ausland belegen sein. Der AO-Vorschrift seien keine Anhaltspunkte für eine Differenzierung zwischen „Hauptwohnsitz“ und „Nebenwohnsitz“ zu entnehmen. Einzig entscheidend ist, ob objektiv erkennbare Umstände dafürsprechen, dass der Steuerpflichtige die Wohnung für Zwecke des eigenen Wohnens beibehält.

Dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz sei ebenfalls nicht zu entnehmen, dass nur derjenige Wohnsitz zur unbeschränkten Steuerpflicht führt, der zugleich den Mittelpunkt der Lebensinteressen der betreffenden Person darstellt. Insofern verweist der BFH auf seine früheren Entscheidungen zu dieser Thematik (zum Beispiel Urteil vom 25. Mai 2016 – I B 139/11), wonach ein inländischer Wohnsitz auch dann zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht eines Steuerpflichtigen führt, wenn der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen sich im Ausland befindet

**Fundstelle**

BFH-Urteil vom 23. Oktober 2018 (I R 74/16), als *NV-Entscheidung* veröffentlicht am 20. März 2019

## Kein pauschales Betriebsausgaben-Abzugsverbot bei Verschmelzungsgewinn und Organschaft

*Wird eine Kapitalgesellschaft auf ihre Muttergesellschaft verschmolzen, die ihrerseits Organgesellschaft einer körperschaftsteuerlichen Organschaft mit einer Kapitalgesellschaft als Organträgerin ist, ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auf den Verschmelzungsgewinn weder auf Ebene der Muttergesellschaft noch auf Ebene der Organträgerin das pauschale Betriebsausgaben-Abzugsverbot nach § 8b Abs. 3 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz anzuwenden. Mit dieser Entscheidung widersprechen die obersten Steuerrichter der Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 11. November 2011 (dort: Rz 12.07).*

Mehr zu dem Urteil lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/03/27/kein-pauschales-betriebsausgaben-abzugsverbot-bei-verschmelzungsgewinn-und-organschaft/>

News und Entscheidungen in Kürze	
<b>Übertragung einer 6b-Rücklage durch rückwirkende Verschmelzung</b>	Bei der Verschmelzung zweier GmbH geht eine von der übertragenden GmbH gebildete § 6b-Rücklage auch dann mit dem Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags auf die Übernehmerin über, wenn zum gleichen Zeitpunkt der Reinvestitionszeitraum nach § 6b Abs. 3 Satz 5 EStG endet.  <a href="https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/03/21/uebertragung-einer-6b-ruecklage-durch-rueckwirkende-verschmelzung/">https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/03/21/uebertragung-einer-6b-ruecklage-durch-rueckwirkende-verschmelzung/</a>
<b>Anwendung des pauschalen Abzugsverbots für Betriebsausgaben einer Sparkasse</b>	Der Bundesfinanzhof hält die Regelung im Körperschaftsteuergesetz zur Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen und dem damit in Zusammenhang stehenden 5-prozentigen pauschalen Betriebsausgaben-Abzugsverbot auf Beteiligungserträge einer Sparkasse nicht anwendbar.  <a href="https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/03/21/anwendung-des-pauschalen-abzugsverbots-fuer-betriebsausgaben-einer-sparkasse/">https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/03/21/anwendung-des-pauschalen-abzugsverbots-fuer-betriebsausgaben-einer-sparkasse/</a>
<b>Wirtschaftlicher Zusammenhang von Einnahmen und Ausgaben bei Anrechnung ausländischer Quellensteuern</b>	Das Finanzgericht Münster nimmt zu der Frage Stellung, welche Betriebsausgaben mit konkreten Lizenzeinnahmen für Zwecke der Anrechnung chinesischer Quellensteuern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Nach Meinung der Richter können nur die im Veranlagungszeitraum tatsächlich entstandenen Aufwendungen und nicht etwa auch Aufwendungen für künftige zu erwartende Lizenzeinnahmen bei der Höchstbetragsberechnung Berücksichtigung finden.  <a href="https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/03/19/wirtschaftlicher-zusammenhang-von-einnahmen-und-ausgaben-bei-anrechnung-auslaendischer-quellensteuern/">https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/03/19/wirtschaftlicher-zusammenhang-von-einnahmen-und-ausgaben-bei-anrechnung-auslaendischer-quellensteuern/</a>
<b>Unterliegen Aufwendungen für Zinsswap-Geschäft der Zinsschranke?</b>	Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass Aufwendungen für ein Zinsswap-Geschäft nur dann Zinsaufwendungen im Sinne der Zinsschranke sind, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit mit dem zugrundeliegenden Darlehensvertrag bilden.  <a href="https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/03/21/unterliegen-aufwendungen-fuer-zinsswap-geschaeft-der-zinsschranke/">https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/03/21/unterliegen-aufwendungen-fuer-zinsswap-geschaeft-der-zinsschranke/</a>

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

## PwC Service

### Online-Seminar Steuern zum Frühstück am 11. April 2019

„Steuern zum Frühstück“ ist unsere Online-Seminar-Reihe für Entscheidungsträger und Verantwortliche aus dem Bereich Steuern, mit der wir Sie in regelmäßigen Abständen über aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht informieren. Sie können unser interaktives Seminar von Ihrem Arbeitsplatz aus oder mit Ihrem Smartphone verfolgen.

#### Warum Sie teilnehmen sollten?

Das Wichtigste, was Sie zu Steuern wissen müssen, wird von unseren Tax-Experten kurz, kompakt und verständlich zur Frühstückszeit für Sie präsentiert.

#### Termin, Referenten und Agenda

In der kommenden Ausgabe unseres Seminars **am 11. April 2019** (von 9:15 Uhr bis 10:00 Uhr) erwarten Sie unter Mitwirkung von *Dr. Arne Schnitger, Prof. Dr. Gerhard Kraft, Dr. Agnieszka Kopec* und *Raik Uhlmann* u.a. folgende Themen:

- Entwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung von Steuergestaltungen zur Umsetzung der DAC 6-Richtlinie
- Umsetzung der DAC 6-Richtlinie in Polen
- Diskussionsentwurf für ein Forschungszulagengesetz
- Aktuelles zur Hinzurechnungsbesteuerung

Hierzu können Sie sich unter [www.pwc-events.com/steuernzumfruehstueck](http://www.pwc-events.com/steuernzumfruehstueck) anmelden.

## Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an [PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

## Redaktion

### Gabriele Stein

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
[gabriele.stein@de.pwc.com](mailto:gabriele.stein@de.pwc.com)

## Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

## *Bestellung und Abbestellung*

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

***UNSUBSCRIBE\_PwC\_Mandanteninformation@de.pwc.com***

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE\_PwC\_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.

© 2019 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity. Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.

**www.pwc.de**